

73. 1. Hat § 634 der Reichsversicherungsordnung den Charakter einer Ausnahmegvorschrift gegenüber der Begriffsbestimmung des Betriebsunternehmers in § 633 daselbst?

2. Darf der in deutsche Militärverwaltung übernommene Betrieb einer Eisenbahn im besetzten feindlichen Gebiet unter besonderen Umständen als versicherungspflichtig im Sinne der Reichsversicherungsordnung behandelt werden?

RWD. § 537 Nr. 5, §§ 633, 634, 898, 1542, 1543.

VI. Zivilsenat. Urk. v. 15. März 1920 i. S. Nordwestl. Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft (R.) w. Reichsmilitärfiskus (Verf.).
VI 420/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Montagekontrollleur B. wurde mit andern Monteuren von seiner Arbeitgeberin, der Aktiengesellschaft C. St. in Georgsmarienhütte, die Mitglied der klagenden Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft ist, auf Telegramm der Militäreisenbahndirektion I Brüssel Sektion IV am 9. September 1914 zur Instandsetzung der französischen Stellwerke nach Brüssel entsandt. Er erhielt von der Militäreisenbahndirektion I Sektion IV Lille den Auftrag, die Signallichter abends zu prüfen. Als er am 19. Dezember 1914 nachmittags 6 Uhr im Gebiete des Bahnhofes Lille eine solche Prüfung vornahm, wurde er von einer ohne Licht fahrenden Lokomotive der Militäreisenbahn überfahren und starb an den Verletzungen am 4. Januar 1915.

Die klagende Berufsgenossenschaft setzte der Witwe und den hinterbliebenen Kindern auf Grund des § 1583 R.D. gemäß Bescheid vom 8. Februar 1915 Hinterbliebenenrente und Sterbegeld aus. Sie verlangt jetzt mit der Behauptung, daß den Hinterbliebenen ein Schadenersatzanspruch gegen den beklagten Reichsmilitäriskus zustehe, von diesem nach § 1542 R.D. Ersatz ihrer Leistungen.

Das Landgericht hat den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision ist erfolglos geblieben, aus folgenden

Gründen:

„In Frage steht ein auf die Vorschriften der §§ 1542, 588 R.D. gestützter Ersatzanspruch der Klägerin. Bei dessen Beurteilung geht das Kammergericht davon aus, daß der Beklagte gegenüber der Klägerin nicht die Stellung eines Unternehmers, sondern eines Dritten einnehme. Es prüft sodann, ob der Beklagte als Dritter zum Schadenersatz verpflichtet sei. Dazu scheidet es folgende verneinenden Ausführungen voraus: eine vertragliche Haftung des Beklagten lasse sich nicht begründen, besondere Vorschriften, die eine Haftpflicht des Beklagten im besetzten Gebiet aussprechen, seien nicht ergangen, das Haftpflichtgesetz gelte nur für Unfälle im Gebiete des Deutschen Reichs, abgesehen von hier nicht gegebenen Ausdehnungen; der § 839 B.G.B. verbunden mit dem Gesetze vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) verjage, weil Verschulden nicht behauptet sei; Ansprüche aus dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) seien öffentlich-rechtlicher Art und der Rechtsweg über sie sei unzulässig; auch § 75 Einleitung zum Allgemeinen Landrechte treffe nicht zu; schließlich sei auch französisches Recht unanwendbar. Dann aber erklärt das Kammergericht:

Unfälle im Betriebe der übernommenen feindlichen Bahnen seien Kriegsunfälle, für die nur auf Grund besonderer Gesetzgebung Entschädigung verlangt werden könne. Auf der fraglichen Strecke hätten damals nur Truppen- oder solche Züge verkehrt, die der Fürsorge für die Kriegstüchtigkeit des Heeres dienten, einschließlich der leer fahrenden Lokomotiven. Der Betrieb habe nur Kriegszwecken gedient. In keinem Falle könne der Unfall des B. einen im Wege des Prozesses verfolgbar Anspruch seiner Hinterbliebenen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen begründen; ob ein Kriegsschaden im Sinne des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (RGBl. S. 129) entstanden sei, könne dahingestellt bleiben.

Das Kammergericht verjagt somit dem Klagenansprüche die Verfolgbarkeit im Prozeßverfahren. Zu dieser Frage muß zunächst Stellung genommen werden.

Dem Kammergerichte kann jedoch nicht zugestimmt werden. Erstens

fällt der militärische Betrieb einer Bahn an sich in den Bereich der Militärverwaltung, gleichviel ob die Bahnstrecke im besetzten Gebiete gelegen ist. Ihr unmittelbarer Zweck erschöpft sich im wesentlichen in der rein bahntechnischen Aufgabe, der Heeresleitung die benötigten Truppen und sonstigen Bedürfnisse zuzuführen. In diesem Sinne lag dem Beklagten keine andere Beförderungstätigkeit ob als den während des Krieges im Inlande zur Verbindung mit der Heeresfront militärisch eingerichteten Militärlügen. Wenn sich damit auch die Bahnverwaltung den höheren Zwecken der Heeresleitung dienlich gemacht hat, so hat sie doch deswegen noch keine eigenen Akte militärhoheitlicher Kriegsführung ausgeübt, wegen deren Rechtsweg ausgeschlossen sein würde. Sodann kommt auch bei dem Unfalle selbst keine eigentliche kriegerische Maßnahme militärhoheitlicher Art in Frage. Z. verrichtete im Auftrage der Firma C. St. im Bahnbetriebe des Beklagten eine rein privatrechtliche Arbeit und wurde dabei von einer leer fahrenden Lokomotive der Militäreisenbahndirektion überfahren. Das ist ein Verkehrsunfall, wie es sich in jedem Bahnbetriebe durch die gewöhnlichen Betriebsgefahren ereignen und nicht anders als nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden kann.

Ist aber hiernach der Klagenanspruch im Prozeßwege verfolgbar, so ist auch der Standpunkt des Kammergerichts unhaltbar, wenn es ausführt, er könne nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sachlich nicht entschieden werden. In Wirklichkeit reichen schon die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 537 Nr. 5, §§ 633, 898, 1542, 1543 Abs. 1) aus, um eine sachliche Entscheidung zu treffen und daraufhin die Klage als unbegründet abzuweisen.

Auszuweichen ist dabei von folgendem festgestellten Tatbestande: Um einen ordnungsmäßigen Bahnbetrieb zu ermöglichen, übertrug die Militärbehörde die erforderlichen Arbeiten der Firma C. St. zur eignen selbstständigen Ausführung, während sie selbst nur die Aufsicht über Beginn und Fortgang der Arbeiten sich vorbehielt; bezahlt wurde die Firma von der Militärbehörde. Z. erhielt dann von der Firma den Auftrag, die Signallichter nachzusehen, und auch den Entgelt für diese Verrichtung. Seine Tätigkeit gehörte auch insofern zum eigentlichen Bahnbetrieb, als die zuverlässige Wirksamkeit der Signale unmittelbar die ungefährdeten Beförderungen auf der Bahn herbeizuführen hatte (vgl. Urteil des Senats vom 27. November 1919 VI 304/19, RWZ. Bd. 97 S. 202).

Nach dem gemäß § 1583 RWD. ergangenen Bescheide der Klägerin über Hinterbliebenenrente und Sterbegeld vom 8. Februar 1915 hat die Klägerin, der die Firma C. St. angehört, als Versicherungsträger für den Unfall in Höhe der darin berechneten Beträge Entschädigung zu leisten. An diese Entscheidung ist das Gericht, das jetzt über den

nach § 1542 RWD. erhobenen Ersatzanspruch zu erkennen hat, gemäß § 1543 Abs. 1 gebunden.

Aber offen bleibt die weitere Frage, ob der Beklagte ein Dritter ist, von dem die Klägerin nach § 1542 Ersatz ihrer Leistungen verlangen darf, oder ob auch er als Unternehmer anzusehen ist, in dessen Bahnbetriebe B. den Unfall ebenfalls erlitten hat. Entscheidend hierfür ist aber nicht, wer nach § 634 RWD. dem Verunglückten den Auftrag erteilt und den Entgelt gezahlt hat, sondern nach § 633, auf wessen Rechnung die mehreren Betriebe gegangen sind (RWB. Bd. 74 S. 222, Bd. 93 S. 321, Bd. 96 S. 204 und die auch vom Kammergericht angeführte Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 2842 in RW. Nachr. 31 S. 809, die die Verteilung der Entschädigungslast nach den §§ 1739 fig. RWD. ausdrücklich ablehnt, wenn nur die Voraussetzungen des § 634 RWD. vorliegen). Daß aber hier die Tätigkeit des B. auch im eigentlichen Bahnbetriebe des Beklagten und auch auf Rechnung der Militärverwaltung geleistet worden ist, ergibt der mitgeteilte Tatbestand ohne weiteres.

Soll aber § 633 hier Platz greifen und der Beklagte nicht als Dritter, sondern neben der Firma C. St. ebenfalls als Unternehmer gelten, so muß freilich hinzukommen, daß der vom Beklagten übernommene Bahnbetrieb im besetzten Feindesland als versicherungspflichtig behandelt werden darf. Nun fällt der räumliche Bereich der Reichsversicherungsordnung mit den Reichsgrenzen zusammen, und grundsätzlich ergreift der Versicherungszwang keine ausländischen Betriebe und keine im Auslande beschäftigten Personen, und zwar auch dann nicht, wenn der Betriebsunternehmer und die dort beschäftigten Personen Inländer sind. Doch hat dieser Grundsatz keineswegs eine ausnahmslose Geltung erlangt. Schon in der Reichsversicherungsordnung selbst ist mit Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung im § 157 Abs. 1 nachgelassen, daß staatsvertraglich sowohl für „Betriebe, die in das Gebiet eines andern Staates übergreifen,“ als auch für „Versicherte, die zeitweise im Gebiete des andern Staates beschäftigt werden“, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung geregelt werden kann. In dieser Richtung hat aber die Rechtsübung in Unfallversicherungssachen auch aus sich selber heraus jenen Grundsatz durch Einschränkungen abgeschwächt und je nach Lage des besonderen Falles eine im Auslande verrichtete Tätigkeit als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebs und die beschäftigten Personen somit als im Inlande beschäftigt behandelt (Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 9. Dezember 1905, RW. Nachr. 21 S. 615; Handbuch für die Unfallversicherung I 143, 227, III 848; Moesle und Kabling, RWD. 3. Aufl. § 537 Anm. 7 und 36).

Solche besonderen Verhältnisse, die eine ausnahmsweise Anwendung

der Reichsversicherungsordnung rechtfertigen, zeichnen auch den gegenwärtigen Fall aus. B., Monteur der inländischen Firma C. St., ist im inländischen Bahnbetriebe des Beklagten verunglückt. Gleichwohl hat die Klägerin durch Bescheid vom 8. Februar 1915 seinen hinterbliebenen Sterbegeld und Rente zuerkannt. Nicht mehr als billig und folgerichtig ist es aber, wenn diese Ausnahmebehandlung auch dem Beklagten als deutschem Unternehmer in der Erwägung zugute kommt, daß dessen ausländischer Bahnbetrieb im Inlande nach § 537 Nr. 5 RVO. ebenfalls der Versicherung unterstellt gewesen sein würde. In der Tat erscheint es nach der besonderen Lage des Falles angängig, ebenso wie die Beschäftigung der in das besetzte Feindesland gesandten Monteure der Firma C. St. auch den Bahnbetrieb des Beklagten nur als ein unselbständiges Übergreifen des inländischen Betriebs zu behandeln. Denn der Betrieb auf den feindlichen Bahnstrecken diene dazu, an die Heereszüge aus dem Reichsgebiet anzuschließen und den Truppenverkehr von dort in das besetzte Gebiet durchzuführen. Daher darf dieser Bahnbetrieb dem inländischen Eisenbahnbetriebe gewissermaßen als eine durch den einseitlichen Kriegszweck gebotene Fortsetzung und Ergänzung zugerechnet werden. Dieser Zurechnung steht auch nicht der Umstand entgegen, daß der Bahnbetrieb im besetzten Gebiet einer besonderen Militäreisenbahndirektion unterstellt worden ist; denn versicherungsrechtlich kommt es auf die Abgrenzung und die Art der Verwaltung der einzelnen Eisenbahndirektionsbezirke insofern nicht an, als nach § 537 Nr. 5 RVO. schlechthin „der gesamte Betrieb der Eisenbahnen . . . sowie die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung“ der Versicherung unterstellt sind. Schließlich kann auch bei der Eigenart der durch die Kriegsnotwendigkeit herbeigeführten Verhältnisse nicht ins Gewicht fallen, daß der bundesstaatliche Bahnbetrieb von der Reichsgrenze sich in einen Bahnbetrieb unter Reichsmilitärverwaltung fortgesetzt hat, so daß auf die Frage nach dem Versicherungsträger nach § 624 RVO. nicht einzugehen ist.

Hiernach darf sich die Ausnahmebehandlung, die die Klägerin selbst dem ausländischen Unfälle des B. hat angebeihen lassen, nicht einseitig auf die Voraussetzungen des § 634 RVO. beschränken, als wäre der Unfall bloß im versicherten Betriebe der Firma C. St. erfolgt; vielmehr müssen billigerweise zugunsten des Beklagten auch die versicherungsrechtlichen Beziehungen aus § 633 RVO. als ausgelöst gelten, wonach anzunehmen ist, daß der Unfall auch in dem versicherungspflichtigen Bahnbetriebe des Beklagten eingetreten sei. Kommt somit dem Beklagten die Unternehmereigenschaft im Sinne des § 633 zu, so ist die Klägerin nach § 1542 Abs. 1 Satz 2 RVO. überhaupt nicht in der Lage, Ansprüche auf Ersatz der den Hinterbliebenen B. gewährten Leistungen gegen den Beklagten klagend zu verfolgen. Es braucht

daher auch nicht erörtert zu werden, ob die Klägerin, wenn ihr gegenüber der Beklagte die Stellung eines Dritten hätte, nach § 1542 Abs. 1 Satz 1 aus den Rechten der Hinterbliebenen z. Schadensersatz vom Beklagten „nach anderen gesetzlichen Vorschriften“ beanspruchen könnte.“